

Jour fixe vom 09.09.2024 - Fortsetzung: Israels Gaza-Krieg – Herausforderung an die Mächte und die Moralisten der imperialistischen Welt (GS 2-24), Punkt 3.

— Eine Nachfrage zum letzten Protokoll: In dem Absatz vor 3. b) heißt es, „Die USA ... beurteilen ... die Bedingungslosigkeit der israelischen Kriegsführung als problematisch.“

5 Ist mit diesen allgemein gehaltenen Bestimmungen gedacht an die Bedingungslosigkeit, mit der Israel so viele zivile Opfer produziert, mit dem ständig wiederholten Verweis auf sich dahinter verschanzende Hamas-Kämpfer? Der Zweck Israels, die Hamas auszurotten, ist bedingungslos, da nimmt es keine Rücksicht auf die Zivilbevölkerung. Ist das nicht vom Gehalt her dasselbe wie die Unverhältnismäßigkeit?

10 Der Punkt ist hier, dass die USA insbesondere im Hinblick auf die anderen Staaten der Region andere Gesichtspunkte an die israelische Kriegsführung anlegen als Israel, das sich gerade keine Bedingungen stellen lässt bei der kriegerischen Verfolgung seiner Ziele. Israel lässt die amerikanischen Bedenken nicht gelten. Das ist etwas anderes, als der im Artikel vorher kritisierte Vorwurf der Unverhältnismäßigkeit, mit dem die USA und andere Staaten auf Israel einwirken wollen.

15 — Aber welche Bedingungen machen die USA denn auf, wenn sie Israel auffordern, sich etwas zurückzuhalten? Geht es da um die arabischen Staaten, deren Kooperation bröckeln könnte? Klar ist, Israel soll die Rolle der USA als Aufsichtsmacht akzeptieren, damit auch der Rest der dortigen Staatenwelt diese Weltordnung als für alle gültig anerkennt und sich nicht feindlich zu den USA stellen.

20 Die USA tragen ihre Bedenken vor als ein „zu viel an Opfern“. Das ist aber nicht dasselbe wie die Sache, die die USA dort in Gefahr sehen: die Weltordnung im Nahen Osten, ihre arabischen Bündnispartner, all das, was mit dem Stichwort „Flächenbrand“ heraufbeschworen wird. Das sind die Problemlagen der USA, die sie als von Israel zu Berücksichtigende einfordern. Aber die Bedingungslosigkeit der israelischen Kriegsführung, ihr totalitäres Ziel der Vernichtung der Hamas als politisches Subjekt, zielt von der israelischen Seite her auf eine Neuordnung der Verhältnisse vor Ort und das steht nicht nur quer zu den US-Interessen, sondern auch dafür, dass ein Ende dieses Krieges überhaupt nicht absehbar ist. Dafür, um ihre Ordnung vor Ort irgendwie zu erhalten, strengen die USA derzeit unzählige Verhandlungen überall in Nahost an, um das Kriegsgeschehen in so etwas wie einen Waffenstillstand zu überführen.

30 — Israel führt diesen Krieg ja auch gegen die Unterstützer der Hamas, Iran, Syrien und Libanon. Das geht also weit über den Gaza hinaus. Das wollen die USA nicht unterstützen.

35 Wenn Israel, wie in den letzten Wochen seine kriegerischen Aktionen im Westjordanland durchführt, die Hisbollah im Libanon und in Syrien mit Raketen angreift, mitten in Teheran einen Hamas-Führer ermordet und all das zur Garantie seiner Sicherheit für unabdingbar hält, stößt das den Amerikanern auf, weil es die ohnehin prekäre Ordnung der Region gewaltig durcheinander zu bringen droht.

40 Worüber jetzt gesprochen wird, ist ein *Themenwechsel*. Im Artikel geht es an der Stelle um die *Logik* des Vorwurfs der Unverhältnismäßigkeit. Die besteht darin, dass der israelischen Kriegsführung selbst kein solches (Un-)Verhältnis entnommen sein kann: aber diejenigen, die diesen Vorwurf erheben, tragen ihn an die Sache als Einspruch heran. Es muss also andere Gründe für ihren Einspruch geben, wenn der aus der Sache gar nicht zu ersehen ist. Wenn fremde Staaten anderen gegenüber im Krieg den Vorwurf der Unverhältnismäßigkeit machen, reklamieren sie ihre Zuständigkeit und den Anspruch, diese auch geltend zu machen. So hat Deutschland anders gelagerte Gründe und Gesichtspunkte dabei als die USA und wieder andere hat Südafrika. Der Vorwurf ist immer derselbe, aber die Gründe und Inhalte dafür sind verschiedene. Insofern sind die jeweiligen besonderen Gründe wirklich ein anderes Thema.

50 — Der Vorwurf der Unverhältnismäßigkeit liegt ja für sich auf der abstrakten Ebene, die andere Seite des Verhältnisses (wozu etwas unverhältnismäßig ist) wird gar nicht benannt.

— *Dass es bei der Auflösung des Vorwurfs der Unverhältnismäßigkeit in der abstrakten Weise um die Logik dieses Vorwurfs geht, leuchtet ein. Vielleicht wäre eine Fußnote mit Verweis auf konkrete „Störmomente“ oder ein Lesetipp dazu hilfreich gewesen, sonst rätselt man, an was da gedacht ist.*

Die Erklärung der abstrakten Logik des Vorwurfs ist der *Auftakt* dazu, sich mit der Sache zu befassen, sie führt ja gerade zu der Frage: Was wollen sie denn dann? Das Nachdenken über die Interessen, die da von den jeweiligen Staaten als „gestört“ beurteilt werden, ist der dann angesagte Themenwechsel. Dazu steht aber auch schon einiges in diesem Artikel und noch viel ausführlicher im kommenden GS.

3. c) Der Vorwurf ... des Völkermords, juristisch

Das letzte Mal wurde geklärt, was der Inhalt des Genozid-Vorwurfs ist und warum es diese Konvention überhaupt gibt. Zu klären wäre noch der Punkt 3. c), die juristische Affäre und die politische Seite, die Intention Südafrikas.

— *Im Unterschied zum Recht innerhalb eines Staates, der über sein Territorium und Volk das Gewaltmonopol innehat, fehlt dem internationalen Recht eine derartige Verbindlichkeit. Es ist also die Angelegenheit der Politik der Staaten, zu bestimmen, was letztlich gilt im Verhältnis der Staaten untereinander. Also muss man sich beide Seiten anschauen: die Juristische und die Politische. Juristisch will Südafrika darlegen, worin das böse, menschenverachtende Vorgehen Israels besteht. Politisch ist die Frage, was sie damit bezwecken und ob das überhaupt eine Gültigkeit bekommt.*

In der *juristischen* Aufarbeitung wird das Kriegsgeschehen im Gaza von der Klageseite in den *Straftatbestand* des Völkerrechts namens „Genozid“ *verwandelt*, darum wird dann ge-
rechtet.

— *Wenn ein Krieg unter justiziablen Gesichtspunkten betrachtet wird, werden die Gräueltaten dieses Krieges unter die Rechtskategorien subsumiert, die im Völkerrecht für den Tatbestand des „Völkermords“ angeführt werden. Der Krieg wird also völlig verfremdet betrachtet. Da wird geprüft, ob die Menge an umgebrachten Menschen ausreicht, um als „Völkermord“ zu gelten. Die nächste Prüfkategorie ist, ob die israelischen Soldaten wirklich möglichst viele Palästinenser töten wollen, es also die Absicht zum Völkermord gibt. Dagegen bringt Israel die juristisch adäquaten Gegenargumente wie: nein, unsere Soldaten haben im Sinne des Krieges strategisch korrekt gehandelt und wo nicht, da ahnden wir das. An solchen Streits sieht man die Inkommensurabilität zwischen der juristischen Beurteilung und dem tatsächlichen Geschehen.*

— *Der Vorwurf „Genozid“ geht aber doch gegen den Staat und behauptet, der würde mit seinen Kriegshandlungen einen anderen Zweck verfolgen als den, den er vorgibt – eben eine Vernichtungsaktion. Das wendet sich doch nicht gegen die Soldaten.*

Die Anklage Südafrikas richtet sich gegen die israelische Regierung, aber der Straftatbestand „Völkermord“ ist nicht daran gebunden, dass er unbedingt von einem Staat begangen wird. Der wesentliche Gesichtspunkt dieses Straftatbestands ist, ob die *Absicht* zum Mord an einer bestimmten *Gruppe* von Menschen nachgewiesen werden kann. In der juristischen Aufarbeitung wird daher das Kriegsgeschehen subsumiert unter den Gesichtspunkt, ob man an dem massenhaften Morden und Vertreiben – wie jetzt im Gaza-Streifen – den Nachweis führen kann, dass Israel diese bestimmte Volksgruppe auslöschen will. Da werden massenhaft Leute umgebracht und vertrieben und das juristische Rechten darum dreht sich um die Frage: geschieht das aus kriegsstrategischen Gründen oder aus einer Volksauslöschungsabsicht?

— *Das Paradoxe bei dieser Rechterei ist, dass das Liefern eines Grundes für das Umbringen – es gehe nur um Terroristenbekämpfung, dabei fallen leider zivile Opfer an – so was wie eine Entschuldigung oder Freispruch vom Vorwurf des Völkermordes ist. Der Zweck, die Ethnie auszulöschen, wird angeprangert als das absolut grundlos Böse des Völ-*

kermords – und jeder strategisch nachvollziehbare Grund für das Gemetzel gilt als Gegenbeweis!

105 — *Israel argumentiert spiegelbildlich zu Südafrika: die vielen zivilen Toten werden gar nicht bestritten, sondern das sei nötig im Kampf um unsere Sicherheit gewesen. Sie argumentieren mit ihrem Kriegszweck „Terrorbekämpfung“ gegen den Vorwurf „Völkermord“.*

Es findet also eine verfremdete Beurteilung des Gaza-Krieges statt, wenn dieser unter den *juristischen* Tatbestand des Völkermordes *subsumiert* wird: In der ersten Stufe wird debatiert, ob im Gaza-Krieg die ganze Volksgruppe der Palästinenser umkommt oder ob es nur viele sind. Kann das massenhafte Sterben von Palästinensern als Auslöschung der Palästinenser als Gruppe bezeichnet werden und erfüllt es somit den objektiven Tatbestand von Völkermord? In einer zweiten Stufe wird dann geprüft, ob eine subjektive Absicht, ein Vorsatz der Handelnden vorliegt oder ob sie eine andere Absicht – beispielsweise Selbstverteidigung, Schutz der eigenen Mannschaft, Auslöschung von Terroristen etc. – verfolgen. Auf diesen Maßstab beziehen sich sowohl die Ankläger als auch die Verteidiger. Die Ankläger sehen den Tatbestand erfüllt, die Gegenseite nicht. Israel weist den Vorwurf des Völkermordes mit dem Argument zurück, es wehre sich nur gegen die Hamas, die wiederum die Israelis als Volksgruppe auslöschen wollten.

120 — *Es geht doch nicht darum, diese Absicht der Israelis in zwei Tatbestände – Völkermord und Absicht dazu – zu unterscheiden, sondern darum zu klären, was inhaltlich die Absicht der Israelis ist. Es ist doch strittig, ob die Israelis mit ihrem Krieg die Ethnie „Palästinenser“ auslöschen wollen.*

125 — *Hier geht es darum, was bei dieser völkerrechtlichen Einordnung passiert: Das massenhafte Schlachten wird in das Völkerrecht eingeordnet als Hinweis auf einen möglicherweise beabsichtigten Völkermord. Um diese juristische Ausdeutung geht der ganze Rechtsstreit. Südafrika hat ein 50 Seiten langes Papier vorgelegt, das juristisch begründen soll, dass Israel diese Absicht verfolgt. Sie bewegen sich ganz auf dieser juristischen Ebene.*

130 — *Warum soll man sich die Frage nicht stellen, was der Zweck der Israelis ist, denn daraus ergibt sich Unterschiedliches für die Zukunft? Wenn der Zweck der Israelis ist, die Hamas zu bekämpfen, wäre der Krieg nach deren Kapitulation beendet; ganz anders, wenn die ethnische Säuberung des Gazastreifens beabsichtigt wäre.*

Es sind doch zwei verschiedene Sachen: Das eine ist der Blick auf den Krieg. Da geht es darum, wie und vom wem der mit welchen Zielen geführt wird, welche Gewaltverhältnisse da neu hergestellt werden, was am Ende vom Gazastreifen übrigbleibt, ob der Krieg in einen Dauerzustand überführt wird etc. Eine andere Sache ist das von Südafrika angezettelte Gerichtsverfahren. Darin wird das Kriegsgeschehen unter einen *juristischen Straftatbestand* subsumiert. Entweder befindet das Gericht den Tatbestand des Völkermordes als erfüllt oder es kann die böse Absicht bei Israel nicht vorfinden. Wie das ausgeht und was dann daraus folgt, ist wieder eine andere Frage.

140 In dem Artikel geht es an dieser Stelle um die *Charakterisierung der Verfremdung*, die aus dem wirklichen Geschehen des Krieges gemacht wird, wenn das Gericht prüft, ob der völkerrechtliche Tatbestand des Genozids vorliegt oder nicht. Israel verteidigt sich gegen den Völkermordvorwurf mit seinem Kriegszweck der Terrorbekämpfung und der Notwendigkeit der Vernichtung der Hamas. Dieser totalitäre Imperialismus Israels im Nahen Osten soll für Israel sprechen.

145 Und der Artikel will sich gerade nicht in die Frage einmischen, ob der Tatbestand des Völkermordes erfüllt ist oder nicht (siehe Fußnote 9, S. 20). Es geht darum zu klären, welche Tücken diese juristische Fragestellung hat, warum sich Staaten dieses juristischen Verfahrens bedienen und was das für eine Bedeutung zwischen den Staaten hat.

*

„Völkermord ist leicht vorzuwerfen und schwer nachzuweisen“ (S. 21). Aber warum ist das im Völkerrecht notwendigerweise immer so?

— *Weil die Definition von ‚Volk‘ per se schon schwierig und dürftig ist.*

155 Das Problem bei diesen juristischen Verfahren ist gerade nicht, dass man nicht so genau
wüsste, was ein Volk ist oder um welche Gruppe es geht. „Leicht vorzuwerfen und schwer
nachzuweisen“ ist Völkermord aber aus einem anderen Grund: Staaten berufen sich einer-
seits immer darauf, sie seien die jeweilige Herrschaft über ihr ganz spezielles Volk, dem sie
160 sich verpflichtet fühlen und als dessen Repräsentant sie in der Staatenwelt auftreten. Aner-
kanntermaßen praktizieren sie also die Sortierung der Menschheit in zum eigenen Volk ge-
hörige Teile und andere, die eben nicht dazu gehören. Andererseits gibt es mit dem Völker-
recht ein internationales Recht, das den Staaten verbietet, eine unzulässige rassistisch, religiös
oder ethnisch begründete Diskriminierung vorzunehmen. Das steht im Widerspruch zur De-
165 finition von Volk, die notwendigerweise immer mit einer Abgrenzung des eigenen Volks ge-
gen andere einhergeht und daher wird praktisch auch immer wieder gegen eine andere Grup-
pe vorgegangen. In diesem Widerspruch bewegt sich die ganze Rechtssetzung und das dar-
auf beruhende juristische Verfahren. Es darf zu keinen *unzulässigen* Diskriminierungen
kommen.

170 — *Das Problem ist also, dass Staaten definieren, was ihr Volk ist. Palästina ist aber kein
Staat im eigentlichen Sinn und dennoch will die Hamas die Palästinenser als ihr Volk defi-
nieren.*

175 — *Das Argument ist nicht, dass Palästina kein Staat ist, sondern dass Staaten sich – vom
Völkerrecht anerkannt – ihr Volk zurechtdefinieren, und das ist schon eine Diskriminierung,
weil die Ausländer dann nicht dazu gehören. Das aber soll gleichzeitig nicht diskriminie-
rend sein. Aus der Sicht des Völkerrechts gilt das für Israel und die Palästinenser gleicher-
maßen.*

Dazu kommt die andere Seite des Völkerrechts: Beinhaltet jetzt diese permanente immanen-
te Diskriminierung die *Absicht*, zu diskriminieren, oder gilt sie anerkannten Schutzgütern,
wie dem Erhalt des eigenen Staates oder dem Schutz des eigenen Volkes gegenüber Frem-
180 den?

— *Die Unschärfe im Begriff gibt es, weil in der ausschließenden Bestimmung eines Vol-
kes zugleich kein Ausschluss enthalten sein soll.*

185 Und das wird für den Staat darüber zum Widerspruch, dass er sein Volk in eigener Souverä-
nität definiert, im Völkerrecht aber eine Instanz über ihm steht, die ihm dabei Einschränkun-
gen aufnötigt.

190 — *Im Text selber geht die Argumentation etwas zügiger: Die Staaten haben diesen Wider-
spruch, weil sie ihr Volk als etwas Besonderes und damit gleichzeitig etwas Ausschließendes
definieren, womit eine Diskriminierung potentiell oder schon wirklich stattfindet. Gleichzei-
tig wird der Staat dabei umzingelt von internationalen Rechtsvorschriften, mit denen beur-
teilt wird, ob er dem Verbot der Diskriminierung nachkommt – insbesondere hinsichtlich der
extremen Form des Genozids. Hier steuert die Darstellung im Text direkt auf die Gewalt der
USA hin – als den potenten Urheber dieser Regelung.*

195 Der Staat hat diesen Widerspruch wegen seiner Außenverhältnisse als Teilnehmer an dieser
Weltordnung. Deren Ansprüchen will und soll er beim souveränen Definieren seines Volkes
entsprechen. Es ist nicht so, dass die Staaten mit diesem Widerspruch hadern und dann tren-
nen die USA hinzu und regeln ihn.

200 — *Das „leicht vorzuwerfen und schwer nachzuweisen“ liegt also nicht daran, dass die
Bestimmungen im Völkerrecht nicht klar formuliert wären, sondern der Widerspruch, mit
dem Staaten beim Umgang mit Völkern konfrontiert sind, liegt im Völkerrecht: Es anerkennt
ausdrücklich das Recht der Staaten auf ihre ausschließende Verfügung über ihre Völker, was
immer Diskriminierung beinhaltet. Gleichzeitig beansprucht das Völkerrecht, dass die Staa-
ten dabei seinen Anforderungen genügen.*

— Dieser Widerspruch im Völkerrecht kann auch von den Staaten her formuliert werden, die einerseits auf ihrer Souveränität beharren und andererseits die Vorgaben des Völkerrechts anerkennen.

Das Völkerrecht anerkennt einerseits die Staaten als Souveräne und setzt deren ausschließliche Gewalt über ihre Völker ins Recht, andererseits ist es aber auch die allen souveränen Staaten übergeordnete Instanz, die ihnen zugleich in Rechtsform Vorgaben macht, was sie zu tun und zu lassen haben. Dieses widersprüchliche Verhältnis gibt es nur auf Basis der Macht der Weltmacht USA, die diese Ordnung eingerichtet haben. Sie behalten sich im Einzelfall aber vor, darüber zu entscheiden, ob das Treiben der souveränen Staaten dem entspricht, was sie sich bei der Einrichtung ihrer Weltordnung vorgenommen und vorgestellt haben. Südafrika beharrt nun mit seiner Klage darauf, dass die Verpflichtung, sich ans Völkerrecht zu halten, für alle Staaten gilt und auch Israel sich nicht darüber hinwegsetzen darf, erst recht nicht mit Unterstützung der USA.

— Südafrika will also mit seiner Klage nachweisen, dass sich die USA an der Stelle am Völkerrecht vergehen, indem sie als Garant dieser Völkerrechtsordnung Israel gegenüber als ihren besten Freund die Rechtmäßigkeit dessen Krieges attestieren. Als maßgebliches Mitglied der BRICS-Staaten meint es, es zu etwas gebracht zu haben und von daher mehr Mitsprache auf der Welt fordern zu können. Es wehrt sich dagegen, dass die USA weiterhin das Monopol dieser Ordnung für sich beanspruchen.

Der Vorwurf ist nicht einfach, die USA vergehen sich gegen das Völkerrecht: Was da jetzt durch die Klage von Südafrika aufgerührt wird: Zum einen bekennen sich die BRICS-Staaten zur Gültigkeit des Völkerrechts und orientieren sich an dessen Regelungen für den Staatenverkehr. Die andere Seite ist – und das ist der Ausgangspunkt der Klage –, dass sie mit einer Kriegsführung Israels konfrontiert sind, das sich offensiv dazu bekennt, den Krieg allein gemäß seinen definierten Sicherheitsinteressen zu führen und sich dabei in keiner Weise von anderen Staaten reinreden zu lassen, auch nicht unter Verweis auf irgendwelche international gültig gemachten Regelungen. Staaten wie Südafrika müssen nun zur Kenntnis nehmen, dass die Aussage, das Völkerrecht gilt für alle Staaten, offensichtlich von Israel durch Rückendeckung der USA außer Kraft gesetzt werden kann. Diese unterstützen Israel militärisch bei seiner Kriegsführung und setzen sein Treiben auch diplomatisch ins Recht. Insofern werden die Staaten doch ganz praktisch auf das Ungleichgewicht gestoßen. Sie üben daran Kritik, dass die USA zwar diejenige Macht sind, die für sich in Anspruch nehmen, alle anderen aufs Völkerrecht zu verpflichten, sich selber aber genau über dieses Völkerrecht stellen und mit der entsprechenden Gewalt auch die Macht dazu haben.

— Was hat denn jetzt insbesondere Südafrika für ein Problem damit? Geht es denen nur um das Prinzip, wollen die sich aufspielen als der Vertreter des globalen Südens im Kampf für das Völkerrecht oder stört sie konkret das, was Israel treibt?

— Südafrika ist ja ständig mit den Vorgaben der USA konfrontiert, wie die staatlichen Akteure zu beurteilen sind, Stichwort „Russland“. Hier wird ihnen vorbuchstabiert, welche Sanktionen sie mitzutragen haben und werden so in ihrem staatlichen Fortkommen dauernd behindert. Als BRICS-Vertreter klagen sie an, dass diese Weltordnung, der sie sich unterordnen und die angeblich für alle gelten soll, nur dem Nutzen der USA dient.

— Es geht also doch ums Prinzip. Die Unterordnung wollen sie einerseits, sie wollen da ja auch ihren Vorteil suchen. Sie prangern aber an, dass Israel von der Ordnungsmacht eine Ausnahmestellung zugesprochen bekommt.

— Diese Weltordnung ist zum Nutzen der Macher dieser Weltordnung eingerichtet. Alle Staaten sind permanent damit konfrontiert, dass sie von der Weltmacht darauf verpflichtet werden, sich deren Deutungshoheit unterzuordnen. Die Südafrikaner stört, dass z.B. der russische Krieg ganz anders behandelt wird als der Israelische und sie sich einem Sanktionsregime unterordnen sollen, das ihnen schadet. Also gerade nicht prinzipiell, sondern materiell. Das ist mit „prinzipiell“ schon auch richtig charakterisiert. Südafrika tritt den USA als der Macht gegenüber, die diese Weltordnung eingerichtet haben, in der alle Staaten, auch die

255 USA, formal gleichberechtigt sind und als solche diese Weltordnung mittragen. Deshalb
dürften sich auch die USA nicht laufend Ausnahmen herausnehmen und/oder anderen Län-
dern erlauben den Regeln dieser Weltordnung nicht Folge zu leisten. Dass die USA das tun,
ist Fakt und Südafrika klagt das an. Beispiele für das Ignorieren gibt es ja genug wie die
260 Gerichtshof die Zuständigkeit für Israel abzusprechen. Das will Südafrika nicht mittragen.
Sie wollen mit der Klage die USA darauf verpflichten, sich an die Regeln dieser Weltord-
nung zu halten, die nicht nur von ihnen, sondern von allen zu bestimmen seien.

Wenn Südafrika vor dem Internationalen Gerichtshof klagt, dann ist das nicht so sehr ein
praktischer Umgang mit den Schäden, den es z.B. durch das Mittragen von Sanktionen erlei-
265 det. Es hebt damit den Schaden auf eine prinzipielle Ebene, auf die des Weltordnungsmono-
pols der USA, gegen das Südafrika auf der Ebene des Völkerrechts Einspruch erhebt.

— *Den Widerspruch, den Südafrika mit der Weltordnung hat, den projiziert es hier auf Is-
rael. Südafrika versucht, so wie alle anderen Staaten auch, in der Weltordnung gemäß den
Regeln der Weltordnung seinen Erfolg zu suchen und den gängigen Erfolgsmaßstäben zu ge-
270 nügen. Der Vorwurf Südafrikas ist, dass die Art und Weise, wie es selber als Staat unter Ein-
haltung der Regeln der Weltordnung vorwärtskommen will, konterkariert wird durch die Ge-
waltüberlegenheit der USA, mit der sie auf der Welt Recht setzen. So bringt man den materi-
alistischen Standpunkt von Südafrika zusammen mit dem Prinzip, gegen das es da Ein-
spruch einlegt.*

275 — *Alle Staaten interpretieren doch das Völkerrecht in ihrem Sinne.*

— *Das wird ihnen aber nichts nützen, wenn die USA nicht dahinterstehen, wie jetzt hinter
Israel. Wenn z.B. Mali Krieg führen will, gegen bestimmte Volksgruppen vorgeht oder Terro-
rismusbekämpfung betreibt, wie sie es für opportun halten, ist das nicht deren Sache, son-
dern eine Frage der imperialistischen Mächte. Die entscheiden, ob sie da eingreifen oder
280 wie sie diesem Staat das Leben schwer machen.*

— *Für Südafrika liegt doch ein spezieller Grund für die Klage vor. Es sieht sich durch die
Macht der USA geschädigt, wie ja das Sanktionsregime gegen Russland zeigt. Insofern
leuchtet es auch ein, dass ihnen die Ausnahmegewährung der USA hinsichtlich Israels ein
Dorn im Auge ist.*

285 — *Durch den Gaza-Krieg ist Südafrika nicht unmittelbar geschädigt. Dass es diesen
Krieg jetzt zum Anlass nimmt, eine Anklage im Sinne des Völkerrechts zu erheben, verweist
schon auf ihren prinzipiellen Einwand: Es besteht darauf, dass auch die Mächte, die das Re-
gelwerk eingerichtet haben, sich an die Regeln zu halten haben.*

Dass diese Vereinigung BRICS überhaupt existiert, zeigt ja schon, dass Südafrika und ande-
290 re Staaten *unzufrieden* mit den Verhältnissen sind, die nicht in ihrem Interesse geregelt sind
und dass sie betroffen sind von Regelungen, die sie nicht gutheißen, wie z.B. das Mittragen
von Sanktionen gegen Russland. Aber wie diese Unzufriedenheit jetzt geltend gemacht wird,
hebt sie auf diese prinzipielle Ebene. Da geht es jetzt gar nicht mehr um das Geltendmachen
bestimmter Schäden, sondern es ist ein Einspruch gegen diese Weltordnung, *in der* sie agie-
295 ren und auch agieren wollen, ihr Zurechtkommen aber immer nicht aufgeht, weil diese Ord-
nung selektiv gehandhabt wird durch die USA, die nach ihren Interessen jeweils entschei-
den, wie das Recht auszulegen ist oder was das jeweilige Recht eigentlich bedeutet. In den
Zusammenhang sind die Vorwürfe – Israel wird alles gestattet, aber die kriegerischen Aktivi-
täten von Russland werden anders bewertet – einzuordnen.

300 Auf der Ebene geht der Einspruch gegen die USA: Sie setzen sich über die internationalen
Normen und Gegebenheiten hinweg, die sie allen anderen aufherrschen, indem sie Israel je-
de Freiheit gewähren.

*

305 Südafrikas Bemühen, unter Berufung auf das Völkerrecht und mit Hilfe des Internationalen
Gerichtshofs rechtliche Schritte gegen Israel einzuleiten, findet von Seiten der USA und

auch Deutschlands deutliche Kritik und Einwände der Art, dass eine völkerrechtliche Verurteilung Israels nicht angesagt sei.

310 Andererseits setzen sich die USA nicht einfach über das rechtliche Verfahren hinweg, sondern beziehen sich mit ihren Einwänden auf das juristische Regelwerk und geben mit ihren Einschätzungen zu erkennen, wie die Entscheidung des Gerichtshofs auszufallen habe. Zugleich beharren sie darauf, dass diese Weltordnung als *allgemeines Recht* Gültigkeit besitzt – jenseits dessen, dass *sie* sich als Garant des von ihnen eingerichteten Ordnungssystems herausnehmen zu definieren, welches Vorgehen von Staaten in Ordnung geht und was gegen das Völkerrecht verstößt. Das Völkerrecht soll von *allen* Staaten als verbindliche Einrichtung anerkannt sein, als eine Ordnung, die für alle gleichermaßen gutes Recht ist und von allen als gutes Recht geschätzt wird.

315 Die USA machen ja beides: Der juristische Streit ändert nichts an dem Krieg, der ganz getrennt davon mit weiterer Ermächtigung und Unterstützung der USA seinen Gang geht. Zugleich erklären die USA auf juristischer Ebene dem Gericht, was ein angemessenes Urteil ist. Damit fordern sie auch ganz praktisch ein, dass sie als die Instanz, die das Völkerrecht definiert, anzuerkennen sind.

— *Was ist mit dem Satz (S.21 unten) gemeint: „Und tatsächlich stellt Israel insofern eine Ausnahme von der ... Staatenwelt dar, als dieser Staat sich nicht nur dauerhaft im Kriegszustand befindet, sondern den permanenten Krieg gegen seine Feinde als die einzig mögliche Weise zu existieren beschwört.“ Der ewige Krieg kann doch nicht Israels einzig mögliche Existenzweise sein. Sie hätten doch sicher nichts dagegen, wenn endlich Frieden herrscht – nach ihren Maßstäben und Regeln natürlich.*

330 Der Satz bezieht sich darauf, dass Israel sich als ein Staat definiert, der beständig von seinen Nachbarn, von staatlichen oder auch nicht staatlichen Akteuren in der näheren und entfernteren Umgebung, angefeindet wird. Es bescheinigt sich ein dauerhaftes Sicherheitsproblem, was so viel heißt wie: Israel muss mit überlegener militärischer Gewalt jederzeit in der Lage sein, einen fälligen Krieg gegen die von außen an ihn herangetragene Feindschaft siegreich führen zu können.

335 — *Israel beschwört also die Potenz zum Krieg als Bedingung, also einzig mögliche Weise zu existieren?*

Israel setzt auf die überlegene militärische Potenz als *unabdingbare Voraussetzung*, sich nicht durch auswärtige Mächte gefährdet zu sehen. Und wo immer Israel eine mögliche Gefahr sieht, setzt es seine militärischen Mittel auch ein.

340 — *Zur militärisch überlegenen Potenz, die ihre abschreckende Wirkung entfaltet, gehört, dass die militärischen Mittel auch zum Einsatz kommen. Im Sechs-Tage-Krieg hat es den Gazastreifen, die Sinai-Halbinsel, die Golanhöhen, das Westjordanland und Ostjerusalem erobert. An den Grenzen und in diesen Gebieten setzt es sich ständig mit seinen definierten Feinden auseinander, behandelt die Palästinenser als Sicherheitsproblem und führt den ausgreifenden Krieg gegen die Hamas.*

345 — *Israel bombardiert Ziele in Syrien, im Jemen und ehemals im Irak. Es definiert den Iran als zu dezimierende Macht, nimmt eine Atomanlage dort unter Beschuss. Dabei ist es so überlegen, dass es davon ausgeht, dass die angegriffenen Staaten ihm nicht direkt den Krieg erklären.*

350 — *Aber der Einsatz seiner überlegenen Waffen dient ja nicht zum Selbstzweck, sondern soll einen Frieden gemäß ihrem Diktat herstellen.*

— *Sie diktieren den Frieden so, dass sie für ihre Sicherheit beständig Krieg führen. Dadurch erzeugen sie permanent die Feindschaft gegen sich und schaffen sich ihre Gegner: Nicht nur der Iran beschwört den Tod Israels. Die Hisbollah ist auch Ergebnis des gnadenlosen Ordnungsprinzips, das Israel gegen die umliegenden Staaten durchsetzt.*

355 Sicherlich hat Israel nichts gegen Frieden. Es definiert, wie der Frieden auszusehen hat und wann es meint, dass dieser Frieden einer ist, mit dem die Israelis leben und zufrieden sein

können. Dafür muss er dauerhaft in der Lage sein, diesen Frieden mit überlegener militärischer Gewalt herzustellen. „Frieden diktieren“ ist insofern keine theoretische Definitionsfrage. Seinen Frieden den anderen aufzuherrschen, benötigt eine entsprechende Militärmacht und dazu hat sich Israel entsprechend gerüstet. Diese Sorte Frieden heißt, dass niemand den Willen und die Mittel hat, Israels Sicherheit zu bedrohen. Das ist der totalitäre Überlegenheitsanspruch Israels in dieser Region.

360 — *Wie passt das damit zusammen, dass Israel sich als Heimstatt aller Juden auf der Welt versteht und mit seinem Staatsgründungsprogramm noch nicht fertig ist? Will es denn sein Staatsgebiet erweitern?*

Israel hat jedenfalls nie endgültig bekannt gegeben, wo seine Grenzen enden. Konkret erhebt es Anspruch auf ganz Palästina. Dazu gehört sein Vorgehen gegen all die in der Nachbarschaft, die diesen Anspruch nicht anerkennen.

*

370 — *Wie stellt sich Deutschland dazu, dass Nicaragua es vor dem IGH der Beihilfe zum Völkermord an den Palästinensern anklagt?*

— *Deutschland bestimmt sich in doppelter Verantwortung. Es rühmt sich einerseits, maßgeblicher Verteidiger des internationalen Völkerrechts zu sein und sieht sich von daher zu Mahnungen berufen, Israel solle die Rechte der Zivilbevölkerung berücksichtigen. Auf der anderen Seite begründet es unter Bezug auf seine NS-Vergangenheit seine moralische Pflicht, Israel ohne Wenn und Aber ins Recht zu setzen und zu unterstützen. Mit dieser doppelten Moral, kritischer Mahner und gleichzeitig Verteidiger Israels zu sein, verurteilt Deutschland Kritik an Israels Krieg sofort als Antisemitismus.*

380 — *Als Verteidiger des Völkerrechts schmückt sich Deutschland insbesondere mit seiner humanitären Hilfe für die Palästinenser und verteidigt zugleich den Krieg selbst, der all das Leid verursacht, als moralisch gerechtfertigte Notwehr des Staates Israels, den es mit Geld und Waffen unterstützt.*

Genau in dieser doppelten Moral definiert sich Deutschland als Vorreiter der Gültigkeit der internationalen Weltordnung mit einer Verantwortung in Sachen Humanität und Hilfeleistung. Und in dieser Selbstdefinition sieht sich Deutschland in besonderer Weise geeignet und befugt, über Kritik an Israel zu richten: Kritik an Israel setzt sich ins Unrecht, weil es eine Kritik am Staat Israel ist.

385 — *Ist denn vom deutschen Standpunkt aus per se jede Kritik an Israel bereits Antisemitismus, oder nur der Genozid-Vorwurf?*

390 Insbesondere der Vorwurf des Genozids fällt unter den Verdacht des Antisemitismus, denn damit wird dem israelischen Staat die Legitimität abgesprochen, die er als Schutzmacht aller Juden weltweit für sich reklamiert, was Deutschland unterstützt. Angesichts der aktuellen kriegerischen Auseinandersetzung findet die Öffentlichkeit allerdings überall da Antisemitismus auf, wo an Israel wie auch immer Kritik geübt wird, auch weit jenseits des Vorwurfs des Genozids. Bei aktuellen Vorfällen im universitären oder kulturellen Bereich wurden z.B. sämtliche Stellungnahmen darauf abgeklopft, ob sie noch unter die Lizenz der Meinungsfreiheit gehören oder sich den Vorwurf des Antisemitismus gefallen lassen müssen.

*

400 Beim **nächsten Jour Fixe** am **23.09.2024** ist das Thema: **Kritik an Israel und Proteste gegen den Gaza-Krieg.**

Dazu sind zu lesen:

a) GegenStandpunkt 2-24, "Israels Gaza-Krieg", insbesondere der Punkt 4.

405 b) GegenStandpunkt 3-24, "Korrespondenz zum Gaza-Krieg", vorabveröffentlicht auf der Website des Verlags unter <https://de.gegenstandpunkt.com/artikel/korrespondenz-zum-gaza-krieg>